

Satzung

der Stadt Kappeln über den Erlass einer Veränderungssperre für den Südspeicher der ehem. Getreide AG in Kappeln, Gemarkung Kappeln, Flur 6, Flurstücke 15/7, 17/1, 21/1 und 27/18.

Gemäß § 14 BauGB i.V.m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein sowie § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kappeln hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2012 beschlossen, für das o.a. Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 73 "Südspeicher der ehem. Getreide AG"). Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB angeordnet.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet wird wie folgt eingegrenzt:

Norden: Bundesstraße B 203, Gemarkung Kappeln
Süden: Anfangsstation Museumseisenbahn, Gemarkung Kappeln
Osten: Bundeswasserstraße Schlei, Gemarkung Kappeln
Westen: Stadtteil Dothmark Wohnbebauung, Gemarkung Kappeln

Die genaue Lage des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes ist in dem als Anlage beigelegten Übersichtsplan vom 26.04.2012 eingetragen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es nicht zulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen.

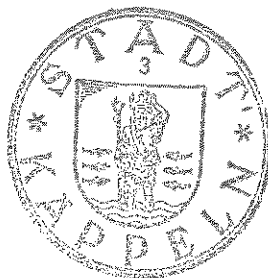
§ 3

1. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Bauvorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bereits ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Kappeln, den 17.10.2014

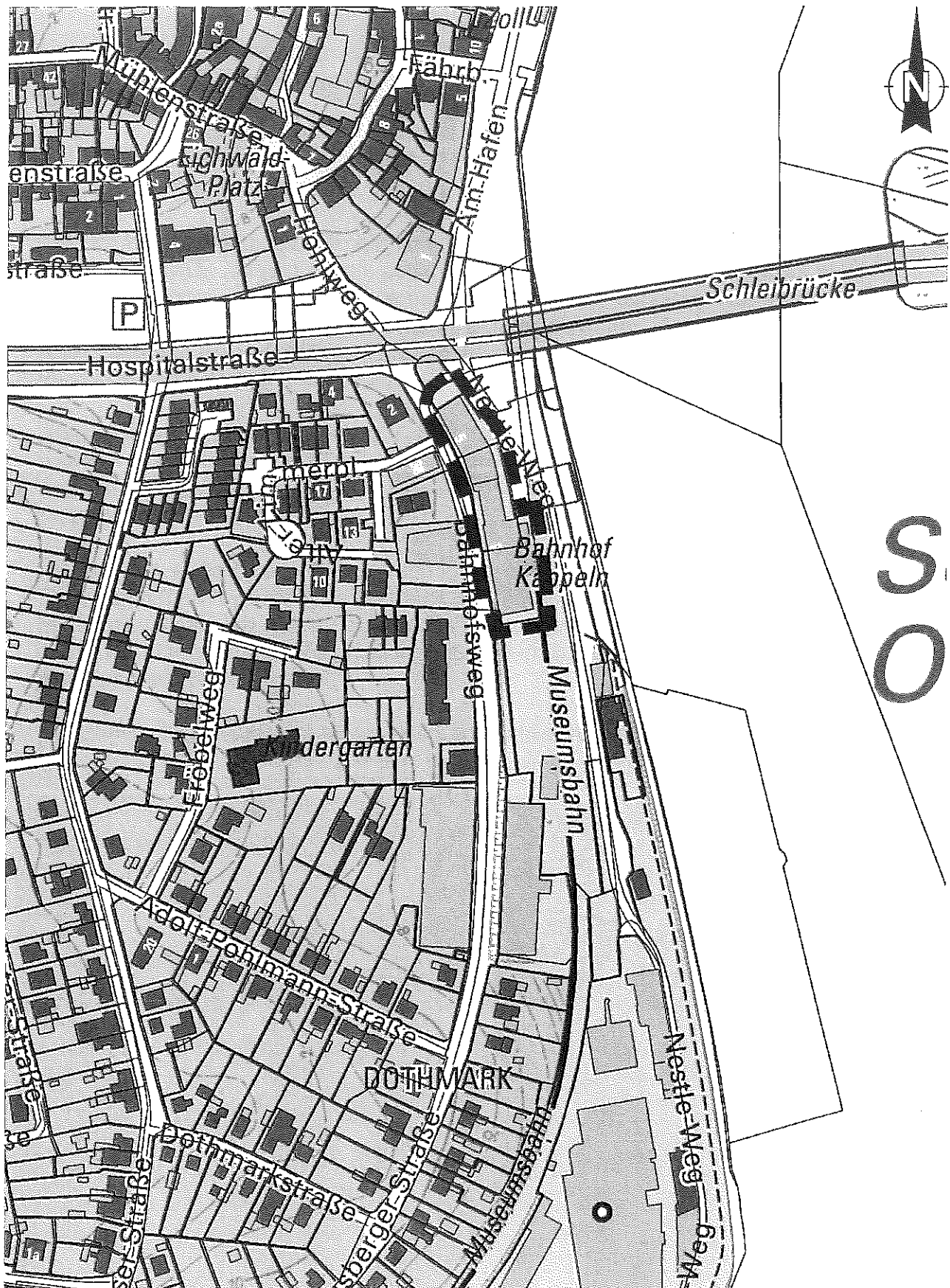


Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Traulsen)
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN (M.: 1:3.000)

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Kappeln für den Bereich „Südspeicher der ehem. Getreide AG“



BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig- Flensburg, über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 73 "Südspeicher der ehem. Getreide AG"

Die Stadtvertretung Kappeln hat am 20.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 "Südspeicher der ehem. Getreide AG" beschlossen.

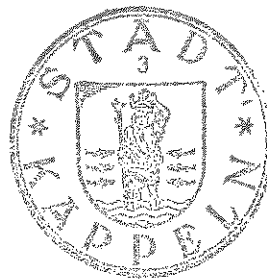
Bei der Umplanung des Südspeichers sollten sowohl die vorhandenen städtebaulichen Missstände aufgezeigt, als auch Gestaltungsmöglichkeiten dargelegt werden, um das Stadtbild in diesem prägnanten Bereich an der Bundesstraße in eine positive Richtung zu lenken. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Planvorhaben als Bindeglied zwischen der westlichen Wohnbebauung und der östlichen Hafenbereichsnutzung erarbeitet und ausgeführt wird.

Planerisches Ziel der Stadt ist es, die vorhandenen gemischten Nutzungen am Südhafen zu erhalten und die Möglichkeit zu gewährleisten, dass die Betriebe und die übrigen Nutzungsarten, wie die bestehende Wohnbebauung, sich angemessen weiterentwickeln können.

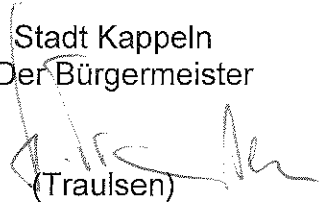
Bauabsichten, die zu einer Beeinträchtigung der Weiterentwicklung vorhandener Nutzungen führen würden, sollen mit dieser Veränderungssperre verhindert werden. Durch diese Satzung sollen negative Entwicklungen ausgeschlossen und eine unerwünschte städtebauliche Entwicklung, gerade in dieser Eingangssituation zur Stadt Kappeln, vermieden werden.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.09.2014 gebilligt.

Kappeln, den 17.10.2014



Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

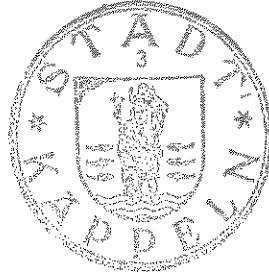

(Traulsen)
Bürgermeister

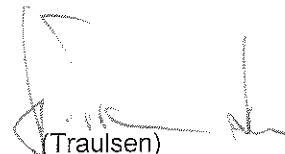
Verfahrensvermerke:

Diese Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 73 "Südspeicher der ehem. Getreide AG" wurde am 24.09.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 24.09.2014 gebilligt.

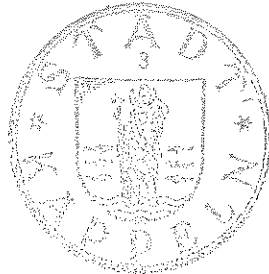
Kappeln, den 17.10.2014




(Traulsen)
Bürgermeister

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den 17.10.2014



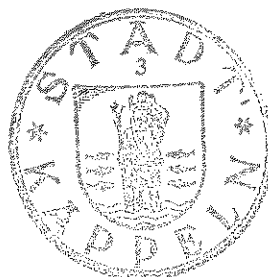

(Traulsen)
Bürgermeister

Der Beschluss über die Veränderungssperre sowie die Stelle, bei der die Veränderungssperre während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 20.10.2014 im „Schlei-Boten“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB hingewiesen worden.

Die Veränderungssperre ist mithin am 21.10.2014 in Kraft getreten.

Kappeln, den 21.10.2014




(Traulsen)
Bürgermeister